

Wichtige Informationen für die Zugteilnehmer am Gaudiumzug

Angesichts der unerfreulichen Vorkommnisse im Jahr 2025 stand eine Durchführung 2026 lange in Frage. Deshalb bitten wir alle Teilnehmer, sich dringend an die nachfolgenden Auflagen zu halten, da ansonsten der Fortbestand des Faschingsumzuges ernsthaft gefährdet ist!

Die Gemeinde Friesenried schließt für den Umzug eine Haftpflichtversicherung ab. Eine persönliche Haftung von Personen, die an der Organisation beteiligt sind besteht nicht. Es können keine Ansprüche an die Gemeinde gestellt werden, die über die Leistung unserer Haftpflichtversicherung, bzw. der dieser Versicherung voranstehenden Fahrzeug-Haftpflichtversicherung, hinausgeht.

Wir bitten Sie sich an die Richtlinien zu halten, welche anschließend aufgeführt sind.

- Zulässige Abmessungen für **An- und Abfahrt** zum Umzug: Höhe 4m, Breite 2,55m, Länge 18m. Darüberhinausgehende Teile möglichst am Aufstellungsort anbauen. Fahrzeuge, welche diese Abmaße nicht einhalten können müssen von der Polizei zum Aufstellungsort begleitet und wieder zurückgebracht werden, oder durch den TÜV abgenommen sein und eine Erlaubnis vom Landratsamt haben.
- Die Fahrzeugversicherung muß darüber informiert sein (Vertreter verständigen), dass das betreffende Fahrzeug am Umzug teilnimmt (i. d. R. keine Mehrkosten).
- Mögliche maximale Abmaße der Fahrzeuge/Aufbauten **während dem Umzug: Gesamtlänge 15 m, Breite 3,0 m und Höhe 5,8 m.**
- Den Anordnungen von Polizei, Feuerwehr und Ordnungsdienst ist Folge zu leisten.
- **Das Werfen von Konfetti, Federn und ähnlichem ist untersagt.**
- **Das Mitführen von Glasflaschen und Gläsern auf den Wagen ist verboten. Es gilt absolutes Glasverbot.**
- **Das Aufstellen im Aschtalerweg in Friesenried ist am Faschingsdienstag zwischen 13:00 Uhr und 13:30 Uhr möglich. Zufahrt für die Fahrzeuge nur über den Schulweg. Skizze im Anhang beachten.**

Laut Genehmigungsbescheid des Landratsamtes sind die Zugteilnehmer auf nachstehende Vorschriften hinzuweisen.

1. Werden beim Umzug land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen eingesetzt, sind sie von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens ausgeschlossen. Dies gilt aber nur, wenn - für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt wurde und - für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.
2. Personen dürfen bei der An- und Abfahrt nicht auf Anhänger befördert werden.
3. Personen dürfen beim Umzug auf den Fahrzeugen befördert werden, wenn
 - deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist.
 - für jeden Sitz- und Stehplatz, eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Hinunterfallen des Platzinhabers besteht.
 - die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.
 - durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.

4. Es darf jeweils nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden.
5. Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.
6. Die Fahrzeugführer müssen entsprechende dem Fahrzeug bzw. der Fahrzeugkombination im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und entsprechende Anhänger dürfen mit der Klasse L (früher Klasse 5), bis 60 km/h mit der Klasse T geführt werden.
7. Die Führer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Ein ausreichender Fahrzeugabstand ist einzuhalten, damit bei plötzlich auftretenden Hindernissen eine Kollision vermieden wird.
8. Das Sichtfeld des Fahrzeugführers darf durch Anbauten nicht eingeschränkt werden. Auch das Gehör des Fahrers darf durch Besetzung nicht beeinträchtigt werden.
9. Während des Umzugs dürfen die Fahrzeuge nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
10. Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind.
11. Bei An- und Abfahrt beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau 6 km/h. Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit ist durch ein Geschwindigkeitsschild auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. der Fahrzeugkombinationen anzugeben.
12. Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (insbesondere Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie Achslasten und Gesamtgewicht) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.
13. Die Aufbauten an den Fahrzeugen dürfen nur so hoch und breit sein, dass ein Fahren unter stromführenden Leitungen und anderen Hindernissen mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand möglich ist. Auf entsprechende Gestaltung der Wagen bzw. Führung der Marschroute hat der Veranstalter zu achten. Erforderlichenfalls sind die Wagen nach oben und zur Seite gegen mögliche Gefährdung der beförderten Personen in geeigneter Weise abzusichern.
14. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein. Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen.
15. In Verantwortung des Veranstalters ist die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen festzulegen (höchstzulässiges Gesamtgewicht).
16. Der Einsatz von Fahrzeugen mit roten Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen ist unzulässig.
17. Für die An- und Abfahrt müssen die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.
18. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben bei der An- und Abfahrt keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern.
19. Bei pferdebespannten Festwagen muss grundsätzlich ein Führer eingeteilt werden.
20. Die aktiven Teilnehmer sind verpflichtet, während des Umzugs darauf zu achten, dass Dritte (insbesondere Kinder und Jugendliche) sich nicht vor Umzugsfahrzeugen aufhalten und ausreichend Abstand zu Umzugsfahrzeugen halten. Sie wurden vom Veranstalter ausdrücklich insoweit belehrt.

21. An der letzten Achse des Zugfahrzeuges und an der ersten Achse des Anhängers ist rechts und links jeweils eine Person als Radwächter einzusetzen.

Diese Personen begleiten den Faschingswagen zu Fuß. Sie haben sicherzustellen, dass Zuschauer – insbesondere Kinder – immer einen Sicherheitsabstand einhalten, um eine Gefährdung dieser auszuschließen. Es sind insgesamt also mindestens 4 Personen pro Gespann vorgesehen, die dem Fahrer helfen, die Bereiche, die er nicht einsehen kann, abzusichern.

Sollte das teilnehmende Fahrzeug kein Gespann mit Zugfahrzeug sein, sondern nur ein einzelnes Fahrzeug, ist an jeder Seite des Fahrzeuges eine Person als Radwächter einzusetzen. Hierbei sind es somit mindestens 2 Personen.

Werfen von Gegenständen

Von den Fahrzeugen dürfen keine harten Gegenstände, Flaschen oder pyrotechnische Gegenstände in die Zuschauer geworfen werden. Bonbons etc. dürfen nicht geworfen werden, sondern sind direkt in die Hand zu geben.

Lautsprecher

Dem Veranstalter wurde vom Landratsamt für die Teilnahme am Umzug eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Betriebs von Lautsprechern im öffentlichen Verkehrsraum erteilt. Diese Genehmigung gilt nicht für die An- und Abfahrt vom und zum Umzug. Außerdem bitten wir die Lautstärke so einzustellen, dass keine Belästigung der Zuschauer (max. 95dBA) erfolgt. Die Verwendung von Böllerkanonen (auch z.B. mit Gas/Sauerstoffgemisch) ist verboten.

Alkohol

Die Führer von Fahrzeugen dürfen während der Fahrt - bzw. auch nicht davor – keine alkoholischen Getränke zu sich nehmen. Bei der Personenbeförderung auf Fahrzeugen ist zu berücksichtigen, dass durch die Einnahme alkoholischer Getränke die Unfallgefahr steigt. Die Umzugsleiter sind befugt, stark angetrunkene Personen von der Teilnahme auszuschließen.

Bitte berücksichtigt diese Grundregeln, damit eine unfallfreie und reibungslose Teilnahme an unserem traditionellen Faschingsumzug möglich wird und alle Beteiligten viel Spaß und wenig Ärger haben.